

Beschlüsse
der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern vom
23. November 2007 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der DiVO (Bereich der Landeskirche) hat die ARK Bayern am 23. November 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung**
- 2. Neufassung der Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden**
- 3. Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeitende (Stadt- und Umlandbereich München)**
- 4. Sonderzuwendung 2007**

Zu 1. Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ARK) hat auf ihrer Sitzung am 23. November 2007 in Nürnberg einstimmig die Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung beschlossen, die unter www.ark-bayern.de einsehbar ist. Sie wird ferner Inhalt einer Sonderausgabe des Kirchlichen Amtsblattes sein, die Anfang Januar erscheinen wird. Das Arbeitsrecht für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird sich künftig am Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) und dem Überleitungstarifvertrag der Länder (TVÜ-Länder) orientieren. Bei der Umsetzung des neuen Arbeitsrechts ist zu beachten, dass die DiVO n. F. zwar grundsätzlich auf die staatlichen Tarifverträge verweist, ihre ergänzenden und ersetzenden Vorschriften aber als *lex specialis* dem staatlichen Recht vorgehen.

Zu 2. Neufassung der Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden

Die Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden (ARR Azubi; RS 651/2) verweist auf den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 06.12.1974. Dieser Tarifvertrag wurde im staatlichen Bereich durch den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) ersetzt und ist mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft getreten.

Im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gilt ab 01.01.2008 die Kirchliche Dienstvertragsordnung in Verbindung mit dem Tarifvertrag der Länder sowie dem Überleitungstarifvertrag. In Konsequenz dessen hat die Arbeitsrechtliche Kommission in einer Neufassung der o. g. Arbeitsrechtsregelung die Arbeitsbedingungen der Auszubildenden dem staatlichen Recht angepasst. Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

3. Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeitende (Stadt- und Umlandbereich München)

Der bisherige Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaats Bayern vom 9. Dezember 2004 (RS 694) ist rückwirkend ab 1. Oktober 2006, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-L, außer Kraft getreten. Der neue Tarifvertrag stellt auf die Vorschriften des TV-L und des TVÜ-Länder ab. Er hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2009.

In Konsequenz dessen hat die Arbeitsrechtliche Kommission in einer Neufassung die Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-) Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste (ARR-EL) dem staatlichen Recht angepasst. Sie tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Die Arbeitsrechtsregelung hat wieder einen weiteren Anwendungsbereich als der staatliche Tarifvertrag (Abweichung seit 1. April 2005) und umfasst sämtliche politischen Gemeinden der Landkreise München, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Starnberg. Der neue Tarifvertrag umfasst lediglich Gemeinden dieser Landkreise, die bis zu ca. 25 km von München entfernt sind.

4. Sonderzuwendung 2007

Die Sonderzuwendung im Jahr 2007 ändert sich gegenüber dem Jahr 2006, was die Höhe der Prozentsätze angeht, nicht. Sie wurde bereits mit den Novemberbezügen ausbezahlt. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat einen entsprechenden Beschluss aus dem Jahr 2006 ausdrücklich bestätigt. Entsprechende Berichtigungen der Veröffentlichungen im Amtsblatt September 2006 erfolgen im Januaramtsblatt 2008.